RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 19. Oktober 2001 (23.10)
(OR. fr)

12938/01

Interinstitutionelle Dossiers:
2001/0142 (CNS)
2001/0169 (CNS)
2001/0200 (CNS)

POSEIDOM 33
POSEIMA 34
POSEICAN 39
REGIO 18
FISC 210
PECHE 202

BERICHT

der	Gruppe "Gebiete in äußerster Randlage"
für	den Ausschuss der Ständigen Vertreter
Nr. Vordokument:	12502/01
Nr. Kommissionsvorschlag:	10515/01- KOM (2001) 347 endg. 11400/01- KOM (2001) 442 endg. 11728/01- KOM (2001) 498 endg.
Betr.:	1. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ermächtigung Frankreichs, die Anwendung eines ermäßigten Verbrauchsteuersatzes auf in seinen überseeischen Departements hergestellten "traditionellen" Rum zu verlängern 2. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ermächtigung Portugals zu einer Senkung der Verbrauchsteuer in der autonomen Region Madeira in Bezug auf die dort hergestellten und verbrauchten Rum- und Likörerzeugnisse sowie in der autonomen Region Azoren in Bezug auf die dort hergestellten und verbrauchten Likör- und Branntweinerzeugnisse 3. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1587/98 vom 17. Juli 1998 über eine Regelung zum Ausgleich der durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und der französischen Departements Guayana und Réunion

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat dem Rat am 29. Juni, am 27. Juli bzw. am 5. September 2001 die drei oben genannten Vorschläge übermittelt.

Das Europäische Parlament hat noch keine Stellungnahmen zu den drei Vorschlägen abgegeben.

Die Gruppe "Gebiete in äußerster Randlage" hat die drei Texte in ihren letzten drei Sitzungen geprüft. Die aus den Beratungen der Gruppe hervorgegangenen Fassungen der drei Vorschläge sind Gegenstand des Dokuments 12946/01. Die noch zu klärenden Fragen sind in Punkt II dargelegt.

Die Gruppe ersucht daher den Ausschuss der Ständigen Vertreter,

- die nachstehend dargelegten noch offenen Fragen zu erörtern;

- dem Rat die drei Vorschläge zu übermitteln, sobald das Europäische Parlament seine Stellungnahmen abgegeben hat, damit er sie als A-Punkte annehmen kann.

II. NOCH OFFENE FRAGEN

1. Die Rechtsgrundlage

Einige Delegationen haben den Juristischen Dienst des Rates um Auskunft zur Rechtsgrundlage der drei Vorschläge gebeten. Sie haben die Frage aufgeworfen, ob die von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen – d.h. Artikel 299 Absatz 2 EGV für die ersten beiden Vorschläge und Artikel 37 EGV für den dritten Vorschlag – die richtigen Rechtsgrundlagen darstellen.

Der Vertreter des Juristischen Dienstes des Rates hat in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass seine Dienststelle bereits ein schriftliches Gutachten zu Artikel 299 Absatz 2 EGV als Rechtsgrundlage für die Annahme bestimmter Maßnahmen, mit denen die Bedingungen für die Anwendung des Vertrags auf die Gebiete in äußerster Randlage festgelegen werden, vorgelegt hat (Dok. 7502/01).

Er hat insbesondere darauf hingewiesen, dass nach diesem Gutachten Artikel 299 Absatz 2 bei einer möglichst eng an Geist und Buchstaben seiner Bestimmungen angelehnten Interpretation als angemessene und hinreichende Rechtsgrundlage für alle Rechtsakte über spezifische Maßnahmen betrachtet werden kann, die der Rat erlässt, um die Bedingungen für die Anwendung des Vertrags auf die Gebiete in äußerster Randlage festzulegen. Demzufolge würde Artikel 299 Absatz 2 nach Dafürhalten des Vertreters des Juristischen Dienstes des Rates für alle drei Vorschläge die geeignete Rechtsgrundlage darstellen.

Der Vertreter des Juristischen Dienstes der Kommission legte seinerseits die Gründe dar, die aus der Sicht seiner Institution für eine Beibehaltung der vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen sprechen.

> Es sei daran erinnert, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter auf seiner Tagung am 5. Juni 2001 einstimmig beschlossen hatte, für die Vorschläge für Verordnungen zur Änderung bestimmter für die Bereiche Strukturfonds, Entwicklung des ländlichen Raums und Fischerei geltender Rechtsakte eine doppelte Rechtsgrundlage - darunter Artikel 299 Absatz 2 - zu wählen. Die Vorschläge der Kommission wurden seinerzeit auf je eine Rechtsgrundlage gestützt: Artikel 161 für einen Vorschlag und Artikel 37 für die vier anderen Vorschläge.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorsitz der Gruppe vorgeschlagen,

- im Fall der ersten beiden Vorschläge die von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage, d.h. Artikel 299 Absatz 2, beizubehalten;

- für den dritten Vorschlag entsprechend dem Beschluss des AStV vom 5. Juni 2001 eine doppelte Rechtsgrundlage vorzusehen, und zwar Artikel 37 **und** Artikel 299 Absatz 2.

Die schwedische Delegation legte einen Vorbehalt gegen die für die ersten beiden Texte vorgeschlagene Rechtsgrundlage (Artikel 299 Absatz 2) ein, da ihres Erachtens der Beschluss des AStV vom 5. Juni 2001 durchgängig anzuwenden und folglich eine doppelte Rechtsgrundlage für alle drei Vorschläge vorzusehen ist.

Die dänische Delegation legte einen Vorbehalt gegen den Rückgriff auf eine doppelte Rechtsgrundlage für den dritten Vorschlag ein, da es sich um die Anpassung einer bestehenden Maßnahme und nicht um eine Ausnahme im eigentlichen Sinne handelt; sie beantragte daher die Beibehaltung der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.

Die niederländische Delegation legte einen allgemeinen Prüfungsvorbehalt in der Frage der Rechtsgrundlage ein.

2. Geltungsdauer

Für die ersten beiden Vorschläge für Entscheidungen schlägt die Kommission eine Geltungsdauer von 7 Jahren ("traditioneller" Rum aus den überseeischen Departements) bzw. 6 Jahren (Likörerzeugnisse mit Ursprung in Madeira und den Azoren) vor.

Die französische und die portugiesische Delegation, denen sich die spanische Delegation anschloss, beantragten eine längere Geltungsdauer unter Hinweis auf die Notwendigkeit, einen hinreichend stabilen Rahmen zu schaffen, um die Investitionen und die Produktionsbedingungen für die traditionellen Erzeugnisse in ihren jeweiligen Gebieten in äußerster Randlage sicherzustellen. Die französische Delegation beantragte konkret eine Geltungsdauer von 15 Jahren.

Mehrere Delegationen (D/I/L/NL/FIN/UK) und die Kommission lehnten eine Ausdehnung der von der Kommission vorgeschlagenen Anwendungszeiträume ab.

3. Ergänzung des Vorschlags betreffend die Regelung zum Ausgleich der durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse (3. Vorschlag)

Auf einen Antrag der spanischen Delegation hin, der von der französischen und der portugiesischen Delegation sowie von der Kommission unterstützt wurde, gelangte der Vorsitz zu der Schlussfolgerung, dass ein neuer Erwägungsgrund und ein neuer Artikel (Seite 10 des Dok. 12946/01) eingefügt werden sollten, um die Verordnung Nr. 1587/98 ändern zu können.

Durch diese Änderung würde es der Kommission ermöglicht, die für bestimmte Fischereierzeugnisse festgelegten Mengen anzupassen, um Änderungen der Vermarktungsbedingungen und ihrer Merkmale Rechnung zu tragen, ohne den für jede betroffene Region festgelegten Gesamtfinanzrahmen zu sprengen.

Nach Auffassung der spanischen Delegation ist ihr Antrag dadurch gerechtfertigt, dass es sich um eine Verbesserung der geltenden Regelung handelt, die weder eine Kostensteigerung noch einen Anstieg des geltenden Ausgleichsbetrags (€ 563 je Tonne) und auch keine Änderung der allgemeinen Finanzbestimmungen nach sich zieht.

Die dänische und die niederländische Delegation legten Vorbehalte gegen diese Ergänzung ein; die deutsche und die schwedische Delegation legten Prüfungsvorbehalte ein.

4. Weitere Fragen

Die niederländische Delegation legten einen allgemeinen Vorbehalt gegen die drei Vorschläge ein, die ihres Erachtens mit den Regeln des Binnenmarktes unvereinbar sind.

Die österreichische Delegation legte einen Vorbehalt gegen die ersten beiden Vorschläge ein, und zwar in Anbetracht der Tatsache, dass sich die Möglichkeit derartiger Ausnahmen auch für die Beitrittsländer eröffnen würde.

Die französische Delegation beantragte, in Artikel 1 des Vorschlags betreffend die überseeischen Departements den Verweis auf die Richtlinie 92/84/EWG durch einen Verweis auf das Zolltarifschema zu ersetzen. Die Kommission lehnte diesen Vorschlag ab.

Die britische Delegation legten einen Parlamentsvorbehalt gegen die drei Vorschläge ein.